

Wahlordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.06.2010

in der Fassung der 10. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung

vom 27.04.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 53 Abs. 4, 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Wahlen zum Studierendenparlament	4
§ 1 Wahlgrundsätze	4
§ 2 Wahlsystem.....	4
§ 3 Wahltermin	5
§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 5 Wahlorgane	5
§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses.....	5
§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses	6
§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses	6
§ 9 Wahlleiterin beziehungsweise Wahlleiter	6
§ 10 Benennungsgremium	7
§ 11 Verfahren im Wahlausschuss	8
§ 12 Wahlhelferinnen und -helfer.....	8
§ 13 Wahlbekanntmachung.....	9
§ 14 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis	10
§ 15 Wahlvorschläge	10
§ 16 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge	12
§ 17 Wahlverfahren in Sonderfällen.....	13
§ 18 Wahlbenachrichtigung	13
§ 19 Stimmzettel.....	14
§ 20 Stimmabgabe	14
§ 21 Briefwahl	15
§ 21a Elektronische Wahl.....	15
§ 21b Beginn und Ende der elektronischen Wahl	16
§ 21c Störungen der elektronischen Wahl	16
§ 21d Briefwahl bei elektronischer Wahl.....	17
§ 21e Technische Anforderungen.....	17
§ 22 Wahlsicherung.....	18
§ 23 Auszählung der Stimmen.....	19
§ 23a Ungültige Stimmabgabe	20
§ 24 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses	21
§ 25 Wahlprüfung	21
§ 26 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen	22
§ 27 Zusammentritt des Studierendenparlaments	22
§ 28 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments	23

II. Personenwahlen	23
§ 29 Geltungsbereich	23
§ 30 Grundsätze	23
§ 31 Wahlgänge	24
§ 32 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste	24
§ 33 Personalbefragung und Personaldebatte	24
§ 34 Abstimmung	25
§ 35 Konstruktives Misstrauensvotum	25
III. Urabstimmung	25
§ 36 Grundsätze	25
§ 37 Fristen	26
IV. Schlussbestimmungen	26
§ 38 Verwaltungshilfe durch die RWTH	26
§ 39 Organisatorische Zusammenfassung von mehreren Wahlen	26
§ 40 Berechnung von Fristen	27
§ 41 In-Kraft-Treten	27

I. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlhandlung sowie die Stimmenauszählung sind öffentlich. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Einzelkandidaturen sind möglich; die Liste enthält in diesem Fall nur eine beziehungsweise einen Kandidierende.
- (2) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte hat je eine Stimme, die sie beziehungsweise er für eine Kandidierende beziehungsweise einen Kandidierenden einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden folgendermaßen verteilt: Die Gesamtzahl der Sitze (41) vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die die Wahlliste erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller Wahllisten geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahllisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 5 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Erhält bei der Verteilung eine Wahlliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller Wahllisten entfallen sind, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, wird ihr von dem nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 5 und 6 zugeteilt.
- (4) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidierende mit mindestens einer Stimme enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.
- (5) Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Dabei werden nur Sitze an Kandidierende mit mindestens einer Stimme vergeben. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste über die Rangfolge.
- (6) Mitglied des Studierendenparlaments ist, wem ein Sitz zugeteilt wurde. Stellvertretendes Mitglied des Studierendenparlaments ist, wer mindestens eine Stimme erhalten hat, Mitglied einer Wahlliste mit mindestens einem Sitz ist und kein Mitglied des Studierendenparlaments ist.

§ 3 Wahltermin

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen jährlich im Sommersemester stattfinden. Gewählt wird in der Regel an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen außer Samstagen mindestens von 9 bis 16 Uhr. Die Wahlen dürfen nicht in den ersten drei Vorlesungswochen oder in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters stattfinden. Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 der Satzung spätestens am achtzigsten (80.) Tage vor dem ersten Wahltag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder über den Termin der Wahl.
- (3) Kommt bis zum Ablauf des achtzigsten (80.) Tages vor dem spätesten möglichen Wahltermin der erforderliche Beschluss nicht zustande, so hat der beziehungsweise die Vorsitzende des Studierendenparlaments die Wahl von Amts wegen auf diesen Termin anzuberäumen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt der Wahlzeitraum bei einer elektronischen Wahl nach § 21a zwischen 5 und 14 Tagen, wobei er wenigstens fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Werktage außer Samstage umfasst.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind Studierende, wenn sie gemäß der Grundordnung der RWTH Aachen als Studierende am dreiundsechzigsten (63.) Tage vor dem ersten Wahltag Mitglied der Hochschule sind. Studierende, die sich an diesem Stichtag noch nicht zurückgemeldet haben, gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinne dieser Wahlordnung.
- (2) Nicht wählbar ist, wer dem Wahlausschuss angehört.

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter. Diese beziehungsweise dieser wird durch die stellvertretende Wahlleiterin beziehungsweise den stellvertretenden Wahlleiter vertreten. In besonderen Fällen wird darüber hinaus das Benennungsgremium gemäß § 10 als Wahlorgan eingesetzt.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und beaufsichtigt ihre Durchführung. Er entscheidet in allen diesbezüglichen Fragen. Er beschließt insbesondere über die Inhalte der Wahlbekanntmachungen und über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbständig und unabhängig. Ihm ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind im Rahmen der Wahlen neutral. Werbung für bestimmte Wahlvorschläge durch sie oder mit ihnen ist unzulässig.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Angehörige des AStA, Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments, die Referentin beziehungsweise der Referent für die ausländischen Studierenden, die stellvertretende Referentin beziehungsweise der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden, die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung und Angehörige des Gleichstellungsprojekts können dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenparlament spätestens am achtzigsten (80.) Tage vor dem ersten Wahltag einzeln mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Das Nähere regelt Abschnitt II dieser Wahlordnung.

§ 8

Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Wahl einer beziehungsweise eines Vorsitzenden des Studierendenparlaments.
- (2) Die Amtszeit endet vorzeitig:
1. durch Rücktritt; dieser wird erst wirksam durch Wahl einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers,
 2. durch Kandidatur bei einer vom Wahlausschuss vorbereiteten und durchgeführten Wahl oder zu einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Tod.
- (3) Das Benennungsgremium hat ab dem neunundsiebzigsten (79.) Tage vor dem ersten Wahltag in den Fällen des Absatzes 2 unverzüglich mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger zu wählen. § 15 Absatz 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Wahlleiterin beziehungsweise Wahlleiter

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Wahlhandlung. Sie beziehungsweise er ist Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung von dessen Aufgaben. Sie beziehungsweise er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

- (2) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter nimmt bis zur Wahl einer beziehungsweise eines Vorsitzenden des neu gewählten Studierendenparlaments deren oder dessen Aufgaben wahr. Der beziehungsweise die Vorsitzende des Studierendenparlaments nimmt bis zur Wahl einer Wahlleiterin beziehungsweise eines Wahlleiters deren beziehungsweise dessen Aufgaben wahr, längstens jedoch bis zum achtzigsten (80.) Tag vor dem ersten Wahltag.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Studierendenparlament aus der Mitte des Wahlausschusses mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes spätestens am achtzigsten (80.) Tage vor dem ersten Wahltag gewählt. Das Nähere regelt Abschnitt II dieser Wahlordnung.
- (4) Kommt die Wahl zur Wahlleiterin beziehungsweise zum Wahlleiter oder zur Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter nicht bis zu diesem Termin zustande, so geht das Wahlrecht auf das Benennungsgremium über. Dieses tritt unverzüglich zusammen, um die Wahlen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen.
- (5) Die Amtszeit der Wahlleiterin beziehungsweise des Wahlleiters sowie der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters enden mit dem Ausscheiden aus dem Wahlausschuss.

§ 10 Benennungsgremium

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses nicht bis zum achtzigsten (80.) Tage vor dem ersten Wahltag zustande, oder ist das Studierendenparlament wegen seiner Auflösung nicht mehr zur Wahl in der Lage, so geht das Wahlrecht für die frei gebliebenen Plätze auf das Benennungsgremium über. Dieses tritt unverzüglich zusammen, um die Wahlen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen. § 15 Absatz 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Kommt die Wahl der Wahlleiterin beziehungsweise des Wahlleiters oder der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters nicht bis zum achtzigsten (80.) Tage vor dem ersten Wahltag zustande, so geht das Wahlrecht auf das Benennungsgremium über. Dieses tritt unverzüglich zusammen, um die Wahlen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen.
- (3) Das Benennungsgremium hat sieben Mitglieder. Nur diese Mitglieder haben Stimmrecht. Die sieben, nach Anzahl der bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament erreichten Stimmenzahl größten Wahllisten entsenden je ein Mitglied in das Benennungsgremium. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Studierendenparlamentes zu ziehende Los. Falls weniger als sieben Wahllisten im Studierendenparlament vertreten sind, entsenden die Wahllisten nach selbigem Verfahren weitere Mitglieder.
- (4) Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft durch Mitglieder einer Wahlliste findet in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament erreichten Stimmen statt. Beim Ausscheiden aus dem Studierendenparlament erfolgt analog eine Wiederbesetzung.
- (5) Ein Mitglied des Benennungsgremiums kann durch ein gewähltes Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung findet sinngemäß in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament erreichten Stimmenzahl statt.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes steht dem Benennungsgremium vor. Sie beziehungsweise er lädt zu Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen ein und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (7) Im Übrigen gilt das Verfahren für Ausschüsse gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 11 Verfahren im Wahlausschuss

- (1) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn der Amtszeit zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.
- (2) Der Wahlausschuss kann eine andere als die schriftliche Form der Einladung und den Verzicht auf eine Ladungsfrist beschließen, sofern dadurch die Mitwirkung der Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Der Beschluss ist auf Antrag eines Mitglieds aufzuheben.
- (3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von Wahlleiterin beziehungsweise Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiterin beziehungsweise stellvertretendem Wahlleiter ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin beziehungsweise des Wahlleiters oder der stellvertretenden Wahlleiterin beziehungsweise des stellvertretenden Wahlleiters den Ausschlag.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 ist der Wahlausschuss zu Finanzangelegenheiten nach § 53 Absatz 2 der Finanzordnung beschlussfähig, wenn eine Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen eingehalten wurde und zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ein vom Wahlausschuss zu bestimmendes Mitglied fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses Ergebnisniederschriften an, die von diesem und der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Wahlausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.
- (7) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 12 Wahlhelferinnen und -helfer

- (1) Der Wahlausschuss kann sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen freiwilliger Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft bedienen.
- (2) Angehörige des AStA, Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes, die Referentin beziehungsweise der Referent für die ausländischen Studierenden, die stellvertretende Referentin beziehungsweise der stellvertretende Referent für die ausländischen Studierenden, die Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte, die Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung und Angehörige des Gleichstellungsprojekts sowie Kandidierende bei einer vom Wahlausschuss vorbereiteten und durchgeführten Wahl oder zu einem Gremium der akademischen Selbstverwaltung können nicht Wahlhelferinnen beziehungsweise Wahlhelfer sein.

- (3) Wahlhelferinnen und -helfer erhalten pro Schicht ihrer Tätigkeit ein Erfrischungsgeld, dessen Höhe vom Wahlausschuss festgelegt wird.

§ 13 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter macht die Wahl spätestens am siebzigsten (70.) Tage vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Wahltag(e),
 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
 7. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 8. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 9. die Frist zur Behebung von Mängeln der Wahlvorschläge,
 10. eine Darstellung der Wahlgrundsätze und des Wahlsystems nach den §§ 1 und 2,
 11. einen Hinweis darauf, wo die Wahlordnung einzusehen ist,
 12. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- u. Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 13. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- u. Wählerverzeichnisses sowie auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 14 Absatz 4,
 14. einen Hinweis darauf, dass den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugesandt wird, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrags auf Briefwahl gegeben wird,
 15. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,
 16. einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des zu wählenden Studierendenparlaments,
 17. Im Falle der elektronischen Wahl: Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der elektronischen Wahl.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich innerhalb der Studierendenschaft auf digitalem Weg und durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft bei den Räumlichkeiten des AStA.
- (4) Erfolgt die Bekanntmachung nicht nach diesen Bestimmungen, so liegt ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 25 Absatz 5 vor.

§ 14 **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen. Die RWTH erstellt auf Antrag des Wahlausschusses das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, das mindestens Familiennamen und Vornamen, Matrikelnummer sowie weitere zur Bestimmung der Wahlberechtigung nötige Daten der Wahlberechtigten enthält.
- (2) Bei der Aufstellung und Verwendung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird spätestens vom sechsfundfünfzigsten (56.) bis zum elften (11.) Tage vor dem ersten Wahltag an geeigneter Stelle ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens am siebten (7.) Tage vor dem ersten Wahltag.
- (5) Offensichtliche Mängel sind auf Antrag von Betroffenen von der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter bis zum Abschluss der Wahlzeit zu berichtigen.

§ 15 **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder von einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Hierbei kann jede und jeder Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer oder mehreren Kandidierenden unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht. Eine Kandidierende beziehungsweise ein Kandidierender darf nicht in mehrere Wahlvorschläge derselben Wahl aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer sowie E-Mail-Adresse der Kandidierenden sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Mit dem Wahlvorschlag sind Erklärungen aller Kandidierenden einzureichen, dass die sie betreffenden Angaben zutreffend sind sowie dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Recht auf Rücktritt vom Mandat bleibt hiervon unberührt. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Die Unterstützung des Wahlvorschlags muss von mindestens einem von Tausend der Wahlberechtigten erklärt werden. Die unterstützenden Angaben sind Bestandteil des Wahlvorschlags. Der Wahlausschuss gibt die erforderliche Anzahl von Unterstützenden mindestens durch Aushang bekannt, sobald diese feststehen. Kandidierende sind mit ihrer Kandidatur auch gleichzeitig Unterstützende des betreffenden Wahlvorschlags, sofern sie das aktive Wahlrecht besitzen. Wahlberechtigte dürfen nicht mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl unterstützen. Davon ausgenommen sind Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen und danach selber für einen anderen Wahlvorschlag kandidieren. In diesem Fall bleibt die bisherige Unterstützung erhalten, aber der eigene Wahlvorschlag wird nicht unterstützt. Eine Unterstützung kann unter keinen Umständen zurückgezogen werden. Die Notwendigkeit der Unterstützung entfällt für Listen, die seit der letzten Wahl mit mindestens einem gewählten Mitglied im Studierendenparlament vertreten sind, solange die aktuelle Liste aus mindestens 10 Prozent der vorherigen Listenangehörigen besteht. Es wird aufgerundet. Eine Namensänderung der Liste ist in diesem Falle ohne Unterstützung nicht möglich. Bei Streitigkeiten entscheidet der Wahlausschuss.

- (3) In jedem Wahlvorschlag mit mindestens zwei Kandidierenden sollen eine Vertrauensperson und deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter benannt werden. Diese müssen zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sein. Fehlt diese Benennung, so gilt die erste kandidierende Person eines Wahlvorschlags als Vertrauensperson, die zweite als Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter. Soweit in dieser Wahlordnung nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson oder die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin beziehungsweise ihr Stellvertreter können durch eine unterschriebene schriftliche Erklärung der Mehrheit der Kandidierenden eines Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss durch andere Personen ersetzt werden.
- (3a) Bei jedem Wahlvorschlag mit nur einer kandidierenden Person nimmt diese die Aufgaben der Vertrauensperson wahr.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag von einer Wahlgemeinschaft eingereicht, so hat die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags oder deren Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter gegenüber der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter schriftlich zu erklären,
1. ob diese Wahlgemeinschaft zur letzten Wahl mit einem Wahlvorschlag kandidiert hat, und wenn ja
 2. unter welcher Listenbezeichnung.
- (5) Die Wahlvorschläge sind spätestens am fünfundvierzigsten (45.) Tage vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr bei der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter einzureichen.
- (6) Die Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 können auch als Ausdruck der elektronischen Form (als ausgefülltes, eigenhändiges unterschriebenes und digitalisiertes Dokument) eingereicht werden. Ausdrücke in elektronischer Form werden nur akzeptiert, wenn ihre Qualität mit der des Originals vergleichbar ist. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:
1. Die digitalisierten Dokumente müssen eine ausreichende Auflösung und Schärfe sowie einen ausreichenden Kontrast, so dass alle Details des originalen Schriftzuges erkennbar sind, aufweisen;
 2. im Original zusammenhängende Schriftzüge müssen auch in der digitalisierten Form durchgehende Linien sein und
 3. Wahlvorschläge müssen vollständig in digitalisierter Form vorliegen, nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig.
- (7) Erklärungen können durch eigenhändige Unterschrift oder, sofern die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dies vorsieht, auf elektronischem Wege abgegeben werden. Wird die Erklärung auf elektronischem Wege abgegeben, muss durch ein geeignetes technisches Verfahren, wie dem Single-Sign-On der Hochschule, die Identität der Nutzerin oder des Nutzers festgestellt werden und die Abgabe der Erklärung durch eine eindeutige bestätigende Handlung der Nutzerin oder des Nutzers erfolgen. Das Nähere bestimmt der Wahlausschuss.

§ 16 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Die Änderung oder Zurücknahme eines eingereichten Wahlvorschlags kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei Wahlvorschlägen mit mindestens zwei Kandidierenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin beziehungsweise ihrem Stellvertreter und bei Einzelkandidaturen durch schriftliche Erklärung der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten erfolgen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann keine Änderung oder Zurücknahme mehr erfolgen. Die Mängelbeseitigung gemäß Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 15 Absatz 5 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter zurückzugeben. Die Mängel sind spätestens am vierzigsten (40.) Tage vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen. Fehlt zu einer beziehungsweise einem Kandidierenden die Angabe des Familiennamens oder des Vornamens oder die eigenhändige unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der Angaben, so ist dies ein nicht beseitigbarer Mangel und die jeweilige Kandidatur ist nicht zuzulassen. Ein Mangel durch Nichterfüllung der Vorgaben aus § 15 Absatz 6 Nr. 1 und 2 kann durch die Vorlage des eindeutig zuzuordnenden Originals beseitigt werden. Die Nichterfüllung der Vorgabe aus § 15 Absatz 6 Nr.3 stellt einen nicht beseitigbaren Mangel dar. Betreffen nicht beseitigte oder nicht beseitigbare Mängel mehr als ein Drittel der Kandidaturen eines eingereichten Wahlvorschlags oder den Wahlvorschlag als ganzen, so ist dieser nicht zuzulassen.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens am vierzigsten (40.) Tage vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge.
- (4) Geben die Namen mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter den jüngeren, im Zweifelsfall den kleineren Wahlvorschlag auf, sich innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist aus Absatz 2 einen anderen Namen zu geben. Der ältere Wahlvorschlag ist derjenige, der die höhere Summe der kontinuierlichen Kandidaturjahre seiner Kandidierenden unter diesem Wahlvorschlagsnamen aufweist.
- (5) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder eine Entscheidung gemäß Absatz 4 kann von der Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter des Wahlvorschlags spätestens am achtunddreißigsten (38.) Tage vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens am vierunddreißigsten (34.) Tage vor dem ersten Wahltag.

- (6) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am siebenundzwanzigsten (27.) Tage vor dem ersten Wahltag, die zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) öffentlich innerhalb der Studierendenschaft, mindestens durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft, bekannt. Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am siebten (7.) Tage vor dem ersten Wahltag Selbstdarstellungen sämtlicher Wahllisten in Form einer Wahlzeitung. Diese ist digital innerhalb der in Satz 2 genannten Frist zu veröffentlichen und in angemessener Anzahl an alle Fachschaften zu senden. Verantwortlich hierfür ist die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter.
- (7) Zusätzlich kann der Wahlausschuss beschließen, dass die Wahlzeitung auch in gedruckter Form zur Verfügung stehen soll. In diesem Fall sind gedruckte Exemplare der Wahlzeitung an alle Fachschaften und an zentralen Orten der Hochschule zu verteilen. Verantwortlich hierfür ist die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter. Für die Verteilung der Wahlzeitung können Wahlhelferinnen und Wahlhelfer herangezogen werden.

§ 17

Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Ist die Zahl der Kandidierenden aller Wahllisten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl mit Einzelstimmgebung ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidierenden statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens am einunddreißigsten (31.) Tage vor dem ersten Wahltag und gibt dies spätestens am achtundzwanzigsten (28.) Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der Studierendenschaft, mindestens durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft, bekannt.
- (2) Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei der Mehrheitswahl werden keine stellvertretenden Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt.
- (3) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der zweiundvierzigste (42.) Tag nach dem angesetzten ersten Wahltag ist. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 18

Wahlbenachrichtigung

- (1) Allen Wahlberechtigten wird spätestens am einundzwanzigsten (21.) Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung übersandt.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:
 1. die Angaben über die Wahlberechtigte beziehungsweise den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder einen Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einsicht in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen, sowie einen Vordruck oder den Verweis auf eine elektronische Möglichkeit, mit dem die beziehungsweise der Wahlberechtigte Briefwahl beantragen kann,

5. einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments.
- (3) Über Inhalt und Form der Wahlbenachrichtigung beschließt der Wahlausschuss.

§ 19 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter zuständig.
- (2) Der Stimmzettel muss für alle Wahllisten in einem einheitlichen Schriftbild gehalten sein.
- (3) Der Stimmzettel enthält insbesondere:
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
 2. die Wahllisten mit den Namen der Kandidierenden unter Angabe ihrer Listenbezeichnung. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Wahlgemeinschaften oder Einzelbewerberinnen und –bewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die Reihenfolge der übrigen Listen entscheidet die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter durch Los. Die Reihenfolge der Listenkandidierenden entspricht der des Wahlvorschlags. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht,
 3. vom Wahlausschuss zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 20 Stimmabgabe

- (1) Jede Wahlberechtigte beziehungsweise jeder Wahlberechtigte kann ihr beziehungsweise sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf ihren Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Daraufhin werfen die Wählerinnen und Wähler ihren Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung und des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlausschuss spätestens am achtundzwanzigsten (28.) Tage vor dem ersten Wahltag.
- (4) Wählerinnen und Wähler, die durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (5) Im Umkreis von fünf Metern um die Urne und die Wahlkabinen ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild untersagt.

§ 21 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Alle Wahlberechtigten erhalten mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck, mit dem Briefwahl beantragt werden kann. Bei organisatorisch zusammengefassten Wahlen kann Briefwahl nur gemeinsam für alle Wahlen beantragt werden, für die die Wählerin beziehungsweise der Wähler wahlberechtigt ist. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Einem Antrag auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn er spätestens am siebten (7.) Kalendertag vor dem ersten Wahltag bis 12 Uhr bei der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter eingegangen ist. Finden gleichzeitig Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung statt, ist die Frist auch gewahrt, falls der Antrag zu diesem Termin bei der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter der RWTH eingegangen ist.
- (2) Briefwählerinnen und -wähler erhalten als Briefwahlunterlagen mindestens Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. ihren eigenhändig unterschriebenen Wahlschein,
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettel

der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

- (4) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt § 20 Absatz 4 entsprechend.
- (5) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können nur gegen Vorlage des Wahlscheins während der Wahlzeit an der Urnenwahl teilnehmen.
- (6) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter sammelt die bei ihr beziehungsweise ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ende der festgelegten Dauer der Wahlzeit ungeöffnet unter Verschluss. Anschließend übergibt sie beziehungsweise er die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.

§ 21a Elektronische Wahl

- (1) Das Studierendenparlament kann in einfacher Mehrheit beschließen, ob die Stimmabgabe nach § 20 Absatz 2 in einer elektronischen Wahl durchgeführt wird. Hat das Studierendenparlament fünf Monate nach dessen konstituierender Sitzung den Beschluss nach Satz 1 nicht gefasst, so beschließt der Wahlausschuss hierüber.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung von § 18 durch den Wahlausschuss ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus der Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der bzw. des Wahlberechtigten erfolgt über das in der Wahlbenachrichtigung angegebene Zugangssystem zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses möglich.
- (6) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Versicherung wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

§ 21b

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen nach § 9 zulässig.

§ 21c

Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der RWTH und oder dem Wahlausschuss zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss geeignet bekanntgegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 21d

Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. Die Regelungen des § 21 gelten entsprechend.
- (2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 21e

Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird auf einem universitätseigenen Server gespeichert.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verlorengehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (7) Die Studierendenschaft ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Der Wahlausschuss bestimmt, welche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Bedient sich die Studierendenschaft bei der Durchführung der Wahl einer externen Dienstleistung, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein- Westfalen (Onlinewahlverordnung) vom 30. Oktober 2020 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen dieser Dienstleistung und der Studierendenschaft werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Onlinewahlverordnung und der Wahlordnung einhält.
- (8) Bei elektronischen Wahlen ist eine möglichst faire Darstellung der zu wählenden Listen und Personen zu gewährleisten. Insbesondere ist dabei die Einhaltung des § 1 Absatz 1 dieser Ordnung zu berücksichtigen.

§ 22 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Wahlurne nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie beziehungsweise er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können, und dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen nach Ablauf der täglichen Wahlzeiten in Räumen aufbewahrt werden, die anderen Mitgliedern der Studierendenschaft nicht zugänglich sind. Ist dies nicht möglich, so verbleiben mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses ständig bei den Wahlurnen. Sowohl Versiegelung als auch Verschluss und Aufbewahrung sind jeweils von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu protokollieren.
- (3) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter kann ihre beziehungsweise seine Aufgaben des Absatzes 2 einzeln an Mitglieder des Wahlausschusses delegieren.
- (4) Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen und -helfer ständig anwesend sein. Die Wahlhelferinnen und -helfer haben den Empfang der Wahlurne durch Unterschrift zu quittieren. Verlässt bei zwei Wahlhelferinnen und -helfern eine beziehungsweise einer von ihnen die Wahlurne, so wird bis zu ihrer Rückkehr die Stimmabgabe an dieser Wahlurne durch Zwischensiegelung

unterbrochen. Dies ist der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Für jede Wahlurne ist ein Urnenprotokoll anzufertigen. Es enthält sämtliche Maßnahmen und Feststellungen der Absätze 2 bis 4, besondere Vorkommnisse sowie die von den Wahlhelferinnen und -helfern anzufertigenden Strichlisten über die Anzahl der in die Wahlurne eingeworfenen Stimmzettel.
- (6) Erhält ein Mitglied des Wahlausschusses Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so hat es unverzüglich sämtliche Vertrauensleute der Wahllisten in Kenntnis zu setzen.

§ 23 Auszählung der Stimmen

- (1) Unverzüglich im Anschluss an die Wahl werden die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge unter Aufsicht des Wahlausschusses einzeln geöffnet. Wenn keine Beanstandungen zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in eine ausschließlich für die Briefwahl bereitgestellte Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Ein Wahlbrief ist vom Wahlausschuss zurückzuweisen, wenn:
 1. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein ordnungsgemäß unterschriebener Wahlschein beigelegt ist,
 2. die Wählerin beziehungsweise der Wähler nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis als Briefwählerin beziehungsweise Briefwähler vermerkt ist,
 3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
 4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist.
- (3) Unmittelbar im Anschluss an die Prüfung der Wahlbriefumschläge erfolgt unter der Kontrolle des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und -helfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln:
 1. die Anzahl der in der Wahlurne vorhandenen Stimmzettel beziehungsweise Wahlumschläge in der Briefwahlurne,
 2. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 3. die Anzahl der auf alle Bewerberinnen und Bewerber einer jeden Wahlliste insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
 4. für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber getrennt die Anzahl der auf sie beziehungsweise ihn entfallenden gültigen Stimmen,
 5. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen.

Für jede Wahlurne getrennt sind diese Zahlen in einer Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit den Stimmzetteln, Wahlumschlägen und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter zu übergeben.

- (4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 9 notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. Die Wahlergebnisse sind öffentlich bekannt zu geben. § 26 gilt entsprechend.

§ 23a Ungültige Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die:
1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 3. keine Stimme oder zu viele abgegebene Stimmen enthalten,
 4. bei der elektronischen Stimmabgabe als ungültig markiert wurden.
- (2) Ungültig sind Stimmen, die:
1. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (3) Enthält im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag mehrere, die gleiche Wahl betreffende, gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere, die gleiche Wahl betreffende, nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (4) Im Zweifelsfall trifft Entscheidungen gemäß Absätzen 1 bis 3 der Wahlausschuss. Sie sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Die Stimmen einer wählenden Person werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor der Beendigung der Wahlhandlung stirbt oder ihr Wahlrecht verliert.

§ 24 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis festgestellt.
- (2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer und der Wahlhelferinnen und -helfer, die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. für jede Wahlurne und Wahltag getrennt jeweils Wahlort sowie Beginn und Ende der Abstimmung,
 3. die Gesamtzahl der Wählerinnen und Wähler,
 4. die Zahl der insgesamt gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
 7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.
- (3) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung des Studierendenparlaments ist unverzüglich von der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft zu erfolgen.

§ 25 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss. Dieser hat sieben Mitglieder; § 15 Absatz 3 der Satzung findet Anwendung.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied bzw. das stellvertretende Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied einziger Kandidatin bzw. einziger Kandidat mit mindestens einer Stimme einer Liste, so gelten die auf es entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 26 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

- (1) Wahlunterlagen in jeglicher Form sind so zu verwahren, dass unbefugten Mitgliedern der Studierendenschaft der Zugang nach billigem Ermessen nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Verbleib der Auszählungsunterlagen nach der durchgeführten Wahlauszählung.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis inklusive aller Einzelausfertigungen für die einzelnen Wahlorte und -tage, die Wahlscheine, die Urnenprotokolle, die Niederschriften über die Auszählung der Stimmen und die Stimmzettel sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (3) Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind zehn Jahre aufzubewahren.
- (4) Bei Ende ihrer beziehungsweise seiner Amtszeit hat die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter sämtliche Wahlunterlagen unverzüglich an eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger oder die neu gewählte Vorsitzende beziehungsweise den neu gewählten Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu übergeben.
- (5) Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens sind sämtliche Wahlunterlagen dem Wahlprüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Zusammentritt des Studierendenparlaments

Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, hat das neu gewählte Studierendenparlament unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Einhaltung der Ladungsfrist auf den gemäß § 13 bekannt gemachten Termin zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen.

§ 28 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz dem stellvertretenden Mitglied derselben Wahlliste zugeteilt, das nach dem Wahlergebnis unter den stellvertretenden Mitgliedern dieser Wahlliste die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren stellvertretenden Mitgliedern einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge dieser Personen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Das stellvertretende Mitglied muss zum Zeitpunkt der Zuteilung wählbar sein im Sinne von § 4 Absatz 1. Ist die Liste der stellvertretenden Mitglieder dieser Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

II. Personenwahlen

§ 29 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften vorgenommenen Wahlen, auch wenn andere Bestimmungen dabei nicht explizit auf diese Wahlordnung Bezug nehmen.

§ 30 Grundsätze

- (1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung, ihre Ergänzungsordnungen, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments oder die Fachschaftsordnungen nichts Anderes bestimmen.
- (2) Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.
- (3) Ist nur ein Sitz zu vergeben, aber liegen mehr Kandidaturen vor, so wird dieser in einem Wahlgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und – im Falle der geheimen Wahl – mit einem gemeinsamen Stimmzettel vergeben. Jede Wählerin beziehungsweise jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, sofern nichts Anderes vorgesehen ist. An nötigenfalls durchzuführenden zweiten und dritten Wahlgängen gemäß § 31 nehmen nur die zwei Kandidierenden teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (4) Ist nur ein Sitz zu vergeben und liegt nur eine Kandidatur vor, ist die Zustimmung erteilt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt.
- (5) Sind mehrere gleiche Sitze zu vergeben und liegen mehr Kandidaturen vor, als Sitze vorhanden sind, so werden diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und - im Falle der geheimen Wahl - mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin beziehungsweise jeder Wähler hat eine Stimme. Die freien Sitze werden in der Reihenfolge der von den Kandidierenden erreichten Stimmenzahl vergeben. Bei Stimmengleichheit bei der Vergabe des letzten freien Sitzes entscheidet eine Stichwahl.

- (6) Sind mehrere gleiche Sitze zu vergeben und liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in cumulo gewählt, d. h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden gleichermaßen erteilt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne Wahl über die zu vergebenden Sitze verlangen. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt.
- (7) Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

§ 31 Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, oder sind nicht alle verfügbaren Sitze vergeben worden, so findet ein zweiter und nötigenfalls ein dritter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt.
- (2) Ist im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande gekommen, oder sind noch immer zu besetzende Sitze frei, so ist die Wahl zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des wählenden Gremiums zu setzen.

§ 32 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste

- (1) Jeder Wahlgang wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.
- (2) Sodann eröffnet die beziehungsweise der Vorsitzende die Kandidierendenliste. Werden keine Kandidierenden mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben in umgekehrter Reihenfolge der Vorschläge sämtliche vorgeschlagenen Kandidierenden zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Kandidatur können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- (4) Bleibt die Kandidierendenliste leer, so ist der Wahlgang beendet.

§ 33 Personalbefragung und Personaldebatte

- (1) Nach Schließen der Kandidierendenliste haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
- (2) Anschließend findet auf Verlangen eines Mitglieds des wählenden Gremiums eine Debatte über die Kandidierenden statt.
- (3) Personalbefragung und -debatte dürfen nicht auf jeweils weniger als fünf Minuten beschränkt werden.

- (4) Die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums kann vorsehen, dass die Personaldebatte nicht öffentlich und/oder ohne die betreffenden Kandidierenden durchgeführt wird.

§ 34 Abstimmung

Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Eine Unterbrechung oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

§ 35 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers für die entsprechende Amtsträgerin beziehungsweise den entsprechenden Amtsträger zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.
- (2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin beziehungsweise des Amtsinhabers und des Namens der gewünschten Nachfolgerin beziehungsweise des Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen; in keinem Fall dürfen zwischen Antragstellung und Abstimmung weniger als achtundvierzig Stunden liegen. Die beziehungsweise der Vorsitzende des wählenden Gremiums hat die betreffende Amtsinhaberin beziehungsweise den betreffenden Amtsinhaber unverzüglich nach Antragstellung über den vorliegenden Misstrauensantrag in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Behandlung des Antrags richtet sich nach den §§ 30, 33 und 34 und den anderenorts für die Wahl des entsprechenden Amtes vorgesehenen Bestimmungen. Es findet nur ein Wahlgang statt, die Kandidierendenliste enthält nur den Vorschlag des Antrags.

III. Urabstimmung

§ 36 Grundsätze

- (1) Für die Durchführung einer Urabstimmung gelten die §§ 1 bis 26 dieser Wahlordnung entsprechend, soweit sie anwendbar sind, unter Berücksichtigung der folgenden Ausnahmen.
- (2) Zur Urabstimmung muss keine Wahlbenachrichtigung verschickt werden, ebenso ist die Möglichkeit der Briefwahl nicht vorgeschrieben.
- (3) Die bei der Urabstimmung zu verwendenden Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag beziehungsweise Beschluss über die Urabstimmung festgelegte Fragestellung und eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung mit "ja" oder "nein". Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort "Enthaltung" vorhanden ist.

§ 37 Fristen

- (1) Der Beschluss über den Termin der Urabstimmung sowie die Wahl des Wahlausschusses hat spätestens am einunddreißigsten (31.) Tage vor dem ersten Abstimmungstag zu erfolgen.
- (2) Die Urabstimmung ist spätestens am achtundzwanzigsten (28.) Tage vor dem ersten Abstimmungstag bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist der Abstimmungsgegenstand aufzunehmen.
- (3) Soweit das Verfahren der Urabstimmung festzulegen ist, beschließt der Wahlausschuss hierüber bis spätestens zum achtundzwanzigsten (28.) Tage vor dem ersten Abstimmungstag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Verwaltungshilfe durch die RWTH

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die RWTH kostenfrei Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen, indem sie:
 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf die Verwaltungshilfe nach Absatz 1 wird die RWTH entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.

§ 39 Organisatorische Zusammenfassung von mehreren Wahlen

- (1) Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament und anderen Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften sowie zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung ist das Verfahren nach Möglichkeit einheitlich und gemeinsam zu gestalten. Jedoch müssen getrennte Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um gleichzeitige Wahlen für verschiedene Organe handelt.

§ 40 **Berechnung von Fristen**

- (1) Der Lauf der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen wird gehemmt durch
 1. die vorlesungsfreie Zeit zwischen Vorlesungsende und Vorlesungsbeginn
 2. die Weihnachtsferien (14 Tage).
- (2) Fällt der letzte Tag einer in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

§ 41 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese genehmigte Wahlordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH.
- (2) Alle früheren Wahlordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 27.01.2021, 12.04.2021, 09.11.2021, 16.12.2021, 27.01.2022, 13.07.2023, 15.11.2023, 06.03.2024 und 19.03.2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 14.03.2024 und 15.04.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.04.2025

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger